

133. Zur Auslegung der Worte „aus Veranlassung des Dienstes“ in § 1 Abs. 2 des preuß. Beamtenpensionsgesetzes vom 27. März 1872.

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Dezember 1922 i. S. Deutsches Reich (Wett.)  
w. S. u. Gen. (Rl.). III 114/22.

I. Landgericht Münster. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Lokomotivheizer F. wurde nach Ausbruch des Krieges von der Eisenbahndirektion in Königsberg auf der von ihr betriebenen Strecke Prossiten—Grajewo im besetzten russischen Gebiete bei der Beförderung von Lazarettzügen verwendet. Er erkrankte dort an Ruhr und starb daran. Die Kläger — seine Witwe und Kinder — beanspruchen auf Grund des preussischen Gesetzes, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882, Witwen- und Waisengeld. Ihren Anträgen ist in allen drei Rechtszügen entsprochen worden.

Aus den Gründen:

Da der Lokomotivheizer F. zur Zeit seines Todes noch keine zehnjährige Dienstzeit hinter sich hatte, steht den Klägern ein Anspruch auf Witwen- und Waisengeld nur dann zu, wenn er die tödliche Erkrankung an Ruhr „bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat“ (§ 1 Abs. 2 des preussischen Beamtenpensionsgesetzes vom 27. März 1872 in Verbindung mit §§ 8, 9 des Beamtenhinterbliebenenfürsorgegesetzes vom 20. Mai 1882 in der Fassung der Gesetze vom 1. Juni 1897, 27. Mai 1907 und 26. Mai 1909). Über diese Frage haben die Gerichte zu entscheiden (RGZ. Bb. 74 S. 91). Der Berufungsrichter hat sie bejaht. Er nimmt nicht an, daß F. sich die Krankheit bei Ausübung des Dienstes zugezogen habe, wohl aber, daß dies aus Veranlassung des Dienstes geschehen sei, und begründet dies folgendermaßen: F. sei infolge des Krieges in ein von Ruhrkrankheit stark verseuchtes Etappengebiet abkommandiert worden und diese Verseuchung sei ebenfalls eine Kriegsfolge gewesen, sie gehöre zu den dem Kriege eigentümlichen Gefahren für die lange Zeit vom Kriege heimgesuchten Gebiete. Dafür, daß die Erkrankung des F. mit diesem gefährlichen Aufenthalt in dem verseuchten Gebiet in ursächlichem Zusammenhange stehe, spreche der natürliche Verlauf der Dinge und die Erfahrung des täglichen Lebens. Deshalb sei mangels eines Beweises des Gegenteils anzunehmen, daß F. infolge seines durch den Krieg veranlaßten Aufenthalts im Seuchengebiet ein Opfer dieser Kriegsgefahr geworden sei und also aus Veranlassung des Dienstes sich die tödliche Krankheit zugezogen habe.

Die Revision bekämpft diese Ausführung mit der Behauptung

der § 1 Abs. 2 des Beamtenpensionsgesetzes erfordere einen inneren Zusammenhang zwischen der Diensttätigkeit und der Erkrankung, und ein solcher werde vom Berufungsgerichte nicht dargetan. Dem kann nicht beigepröchtet werden. Die Worte „oder aus Veranlassung desselben“ sind im § 1 Abs. 2 des Entwurfs des Beamtenpensionsgesetzes vom 27. März 1872 von der Kommission des Abgeordnetenhauses eingeschaltet worden auf Grund der Erwägung, daß die Erfahrung Fälle gezeigt habe, wo der Beamte lediglich wegen seiner Amtseigenschaft vermundet oder beschädigt werde, wie dies bei Tumulten usw. mehrfach vorgekommen sei (Druckf. d. Abg.-K. Session 1872/73, Bd. 3 Nr. 189 S. 3). Daraus und aus dem Wortlaute des Gesetzes selbst, aus der Gegenüberstellung der Worte „bei Ausübung des Dienstes“ und „aus Veranlassung desselben“ ist zu folgern, daß in diesem zweiten Falle ein innerer Zusammenhang zwischen der eigentlichen dienstlichen Tätigkeit und der Erkrankung, die die Dienstunfähigkeit des Beamten zur Folge hatte, nicht erforderlich ist, und daß auch an den Zusammenhang zwischen dem Dienste und dieser Erkrankung keine strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Es ist daher als genügend anzusehen, wenn der Beamte dienstlich in ein von einer Seuche heimgesuchtes Gebiet entsandt und während seines dienstlichen Aufenthalts in diesem von der Seuche erfaßt wird; der dort bestehenden erhöhten Ansteckungsgefahr ist er dann nur aus Veranlassung des Dienstes ausgegesetzt gewesen und zum Opfer gefallen.